

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

**PER BOTEN**

An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
**76131 Karlsruhe**

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
PIA KLEINE, LL.M.  
SINA AARON MOSLEHI  
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 08.08.2022  
*56/17-gs-sam*

**V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e**

des **Georgios Spirou**, geb. am 08.08.1963 in Nikanora (Griechenland),  
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede I, Umlostraße 100, 33649 Bielefeld

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate,  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg

**g e g e n**

den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.06.2022 (Az. III-4 Ws 31/22), dem Beschwerdeführer und dem Unterzeichner jeweils zugegangen am 08.07.2022,

**w e g e n**

Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes in seiner durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) vermittelten Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes *sowie* wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes).

## I. Verfahrensgegenstand

Mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde wendet sich der – mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 19.05.2017 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte – Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Hamm (Beschluss vom 09.06.2022, Az. III-4 Ws 31/22), welche die vom Landgericht Münster beschlossene Verwerfung des Wiederaufnahmegesuchs des Beschwerdeführers als unzulässig (Beschluss vom 06.01.2022, Az. 2 Ks-30 Js 460/21-9/21) bestätigt hat.

Den Feststellungen zufolge habe der Beschwerdeführer seine Ehefrau, die auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle war, beim Herausfahren aus dem von ihr bewohnten Haus aufgelauert und sie mit zwei Schüssen aus einer Schrotflinte getötet. Am Tatort wurden zwei Patronenhülsen gefunden, an denen sich DNA-Spuren des Beschwerdeführers befanden. Diese Patronenhülsen wurden vom Landgericht in einen unmittelbaren Zusammenhang mit den Schüssen auf die Ehefrau gebracht; sie seien der Tatausführung zuzuordnen. Die Patronenhülsen wiesen die (zweimalige) Benutzung einer Patrone aus, die mit neun Schroteten von jeweils 8,6 mm Durchmesser gefüllt war (so jedenfalls die vom Hersteller herrührende Beschriftung der Hülsen). Mit den auf zwei Sachverständigengutachten gestützten Wiederaufnahmegesuchen wurde der Nachweis geführt, dass die im Körper der Getöteten geborgenen Geschosse nicht einen Durchmesser von 8,6 mm, sondern von ca. 9,2 mm hatten. Sie könnten – so das Wiederaufnahmevorbringen und die sie stützenden Sachverständigengutachten – nicht aus Patronen stammen, deren Hülsen am Tatort gefunden wurden. Der mit den Sachverständigengutachten geführte Nachweis lege – so das Wiederaufnahmegesuch – nahe, dass die beiden Patronenhülsen, die am Tatort gefunden wurden, dorthin „lanciert“ waren. Dies führe jedoch nicht nur hinsichtlich der beiden Patronenhülsen, sondern auch hinsichtlich zweier weiterer am Tatort gefundenen Beweismittel, die ebenfalls am Tatort gefunden wurden (eine wollene Sturmhaube und ein Gewehrfutteral) zu dem Schluss, dass das Spurenbild am Tatort insgesamt neu bewertet werden müsse.

Das Oberlandesgericht, welches abschließend über das Wiederaufnahmevorbringen entschieden hat, vermochte den Sachverständigengutachten letztlich nicht zu widersprechen. Es ließ dahingestellt, ob das zuletzt vorgelegte Sachverständigengutachten zu dem richtigen Ergebnis gekommen ist, dass die vier in der Leiche gefundenen Kugeln einen Ursprungsdurchmesser von 9,28 mm hatten. Selbst wenn die im Leichnam gefundenen Geschosse aus einer anderen Patronenhülse als aus den beiden am Tatort aufgefundenen Hülsen herrührten, so erschütterte dieser Umstand nicht die Feststellungen des Ausgangsgerichts.

Während das Ausgangsgericht – das Landgericht Bielefeld – die beiden am Tatort gefundenen Patronenhülsen dem ersten und zweiten Schuss zugeordnet hatte (der erste Schuss war ein Schuss in die Luft, der zweite Schuss traf die Getötete, wobei dieser zweite Schuss das Fens-

ter des Pkw durchschlug und von dessen Schussgarbe vier Geschosse im Körper der Getöteten gefunden wurden), hält das Oberlandesgericht – in Abweichung von den Feststellungen – es für möglich, dass bei diesem zweiten Schuss eine Patrone eines anderen Kalibers als 8,6 mm verwendet wurde, und der Täter die Hülse dieses zweiten Schusses mitgenommen habe. Demgegenüber ging das Landgericht davon aus, dass das Fehlen einer dritten Hülse damit zu erklären ist, dass diese nach dem letzten (dem **dritten**) Schuss in der Waffe verblieben ist, da diese nicht nochmals (durch-)geladen wurde.

Das Oberlandesgericht beließ es aber nicht bei dieser neuen, im Widerspruch zu den Feststellungen stehenden Tatvariante. Zusätzlich stellte es noch in den Raum, dass der Täter zwei Waffen mit unterschiedlicher Munition verwendet und auch in diesem Fall die Hülse nicht am Tatort gelassen habe.

Das Spekulative seiner Überlegungen scheint sich auch dem Oberlandesgericht fühlbar gemacht zu haben. Denn letztlich lässt es die Tragfähigkeit seiner Überlegungen gänzlich dahingestellt, denn „[e]ntscheidend [sei] indes letztlich“ die vom Landgericht Bielefeld vorgenommene „Gesamtwürdigung der Beweise“, die offenbar den Wegfall zweier Beweisanzeichen, die im Urteil bei der Beweiswürdigung noch an **erster** Stelle – zu Lasten des Verurteilten – genannt werden, hinnehmbar machten, ohne das Beweisgefüge insgesamt zu erschüttern.

## **II. Vollmacht**

Der den Unterzeichner legitimierende, schriftliche Vollmachtnachweis ist der Verfassungsbeschwerde beigelegt.

## **III. Verfahrensgeschichte**

Dem Beschwerdeführer wurde mit Anklageschrift vom 23.12.2016 von der Staatsanwaltschaft Bielefeld zur Last gelegt, am 15.09.2016 aus niedrigen Beweggründen einen Menschen getötet zu haben. Konkret wurde ihm vorgeworfen, sich „in den frühen Morgenstunden des Tattages von seiner Wohnanschrift in Bad Oeynhausen aus zu der Wohnanschrift seiner getrennt lebenden Ehefrau, Tanja Spirou, im Eisterfeldweg 31a in Bielefeld“ begeben und dort nach einem „vermutlich ungezielten Schuss in die Luft“ „aus lediglich 1-3 Metern Entfernung zwei gezielte Schüsse auf die Geschädigte ab[gegeben zu haben]“.

### Anlage 1

Mit Beschluss vom 20.01.2017 ließ das Landgericht Bielefeld – X. Große Strafkammer als Schwurgericht – die Anklage der Staatsanwaltschaft Bielefeld zu und eröffnete das Hauptverfahren.

### Anlage 2

Mit Urteil vom 19.05.2017 sprach das erkennende Gericht den Beschwerdeführer wegen Mordes schuldig und verurteilte ihn zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

### Anlage 3<sup>1</sup>

Zur Vorgeschichte und zum Tatgeschehen traf das Gericht im Wesentlichen folgende Feststellungen:

---

<sup>1</sup> Im Folgenden in den Fußnoten als „UA“ bezeichnet.

*„Aus Verärgerung über die abredewidrige Änderung des Facebook-Status seiner Ehefrau, um die Kontrolle über die familiäre Situation zurückzuerlangen und insbesondere aus wachsender Verzweiflung über den befürchteten Verlust der Bindung zu seinen beiden jüngeren Söhnen entschloss der Angeklagte sich schließlich, Tanja Spirou zu töten. Maßgeblich für seinen Entschluss war dabei seine Verzweiflung über den befürchteten Verlust seiner Vaterrolle gegenüber [seinen Söhnen].“<sup>2</sup>*

*„Gegen 7:45 Uhr hielt sich der Angeklagte in der Nähe des Tores zur Einfahrt zum Haus Eisterfeldweg 31a zwischen Buschwerk und Bäumen verborgen. Der Bewuchs auf dem an das Hausgrundstück angrenzenden Waldgrundstück reichte bis an den Zaun des Anwesens heran. In seinem Versteck wartete er darauf, dass seine Ehefrau das Grundstück in ihrem PKW durch das Tor verlassen werde. Bei sich führte er eine Schrotflinte des Kalibers 12, geladen mit Patronen des Herstellers Baschieri & Pelagri S.P.A.. Diese enthielten jeweils eine Schrotladung bestehend aus neun Schrotten mit einem Durchmesser von 8,6 mm. Diese in Deutschland für das Weidwerk nicht zugelassene und daher seltene Munition ist zur Jagd auf Schalenwild bestimmt. Die Waffe hatte er in einem Futteral der Marke ‚Zark Hellas‘ aus grünem Nylonstoff zum Tatort transportiert. Das Tor war mit einem elektrischen Antrieb ausgestattet, der über eine Fernbedienung auszulösen war. Dem Angeklagten war dies bekannt, so dass er wusste, dass Tanja Spirou nicht würde aussteigen müssen, um das Tor zu öffnen. Um seine Ehefrau gleichwohl zum Anhalten zu bewegen und bedrohlicher zu wirken, zog er sich eine schwarze Sturmhaube über das Gesicht. Er plante, Tanja Spirou durch sein plötzliches Erscheinen mit Maske und Waffe zu erschrecken, um ihr so eine Flucht oder Gegenwehr unmöglich zu machen.*

*Tanja Spirou verabschiedete sich zwischen 7:45 Uhr und 07:50 Uhr von ihrer Mutter [...]. Mit ihrem PKW der Marke Volvo verließ sie das Grundstück durch das Tor und bog aus ihrer Sicht nach links in den Eisterfeldweg in Richtung Krackser Straße ein. Mit einem konkreten Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit rechnete sie dabei nicht. Als sie sich nach wenigen Metern Fahrt dem bewaldeten Nachbargrundstück näherte, trat der Angeklagte maskiert mit der Sturmhaube und mit seiner Schrotflinte bewaffnet auf die Straße und gab zunächst einen ungezielten Schuss ab, um seine Ehefrau in Überraschung und Furcht zu versetzen und zum Anhalten zu zwingen. Diese erkannte nunmehr die ihr drohende Gefahr und versuchte, sich der Situation zu entziehen, indem sie ihren Pkw zurücksetzte. Dabei kam sie jedoch vom Weg ab, der an jener Stelle nur als ca. 2,80 m breiter, geschotterter Feldweg ausgebaut ist. Beim Zurücksetzen kollidierte das Fahrzeug mit dem Grundstückszaun ihres Anwesens. Ein Element des Drahtgitterzaunes wurde vollständig niedergedrückt, ein zweites verbogen. Erst auf dem Hausgrundstück kam der Volvo zum Stehen, als er auf einen Baum traf. Bei einer dieser Kollisionen, wahrscheinlich beim Überfahren des Drahtgitterzaunes, wurde der hintere linke Reifen des Fahrzeugs an der Flanke perforiert und verlor seine Füllung. Tanja Spirou versuchte*

---

<sup>2</sup> UA, S. 13.

*nunmehr mit ihrem Fahrzeug geradeaus, in ihre ursprüngliche Fahrtrichtung zur Krackser Straße hin zu fliehen. Sie verlor jedoch erneut die Kontrolle über den beschädigten PKW und kam nach kurzer Fahrt von nur etwa 10 m rechts vom Eisterfeldweg ab und auf den ansteigenden und mit Buschwerk bewachsenen Seitenstreifen. Die vordere rechte Ecke des Fahrzeuges verfehlte dabei einen kräftigen Baumstamm nur knapp. Der Motor des mit einem Automatikgetriebe ausgestatteten Fahrzeugs lief zwar weiter, aufgrund des Widerstandes durch den ansteigenden Seitenstreifen und dessen Bewuchs blieb das Auto jedoch stehen, nachdem Tanja Spirou kein Gas mehr gab.*

*Der Angeklagte trat nun an die linksseitige Fahrertür des PKW heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 m zweimal kurz hintereinander gezielt auf die Brust der Tanja Spirou, um diese zu töten. Der erste Schuss traf auf die geschlossene Seitenscheibe der Fahrertür, in die ein etwa faustgroßes Loch gerissen wurde. Beim Auftreffen der neun Schrote auf das Sicherheitsglas der Autotür kam es zu einem Billardeffekt, da die ersten Schrotkugeln durch das Glas gebremst wurden, so dass sie mit den nachfolgenden Projektilen zusammenstießen, die zudem auf Glassplitter trafen. Infolgedessen verteilten sich die Schrote breit. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer der Geschädigten, so dass der Unterkieferknochen brach. Weitere Splitter drangen im Bereich des rechten Schlüsselbeines durch die Haut des Opfers. Diese Verletzungen waren nicht lebensbedrohlich. Der Angeklagte schoss jedoch das zweite Mal aus derselben Entfernung gezielt durch das entstandene Loch in der Seitenscheibe auf die Brust seines Opfers, das im Fahrersitz nach unten gerutscht war und sich leicht in Richtung der Beifahrerseite gelehnt hatte. Die Schrote dieses zweiten Schusses drangen durch das Brustbein in den Körper der Tanja Spirou ein, wo sie sich aufgrund des neuerlich eintretenden Billardeffektes verteilten. Alle neun Schrote traten an verschiedenen, über fast den ganzen oberen Rücken des Opfers verteilten Stellen wieder aus. Durch den Schuss wurden sowohl der Herzbeutel als auch die Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, die durch den sofortigen Kreislaufstillstand und den erheblichen Blutverlust binnen weniger Sekunden verstarb.“<sup>3</sup>*

Zum Tatnachgeschehen traf das Gericht im Wesentlichen folgende Feststellungen:

*„Der Angeklagte floh nach Abgabe der Schüsse in großer Eile vom Tatort. Dabei verlor er die bei der Tatausführung getragene Sturmhaube. Auch nahm er sich keine Zeit, die beiden Schrotpatronenhülsen, die beim Durchladen der Waffe nach dem ersten und zweiten Schuss ausgeworfen worden waren, zu suchen und aufzuheben. Er lief querfeldein durch den Wald zu dem Auto und floh in Richtung Bad Oeynhhausen. In seiner Hast vergaß er zudem sein Waffenfutteral mitzunehmen, in dem er die*

---

<sup>3</sup> UA, S. 14 ff.

*Schrotflinte transportiert hatte. Dieses blieb etwa 80 m vom Tatort entfernt im Wald liegen.“<sup>4</sup>*

Zur Beweiswürdigung führte das Gericht u. a. aus:

*„Eine Schrotpatronenhülse wurde vom Standort des Fahrzeugs der Geschädigten aus betrachtet in ca. 8 m Entfernung in Richtung der Krackser Straße linksseitig am Eisterfeldweg gefunden, die zweite unmittelbar im Bereich der hinteren linken Ecke des PKWs. Die Sturmhaube lag bezogen auf die erstgenannte Schrothülse auf der anderen Seite des Wegs, etwa 6 m in den bis an den Feldweg heranreichenden Wald hinein. In etwa derselben Richtung in den Wald hinein, jedoch knapp 90 m vom Fahrzeug der Toten entfernt, wurde das Langwaffenfutteral sichergestellt.“<sup>5</sup>*

*„Die beiden am Tatort aufgefundenen Schrotpatronenhülsen (Spur Nr. 13 und 17) sind der Tat zuzuordnen. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass sie gemäß den schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Dahl des Bundeskriminalamts in seinem Gutachten vom 09.12.2016, dem seitlichen Aufdruck auf ihrem Kunststoffkörper entsprechend, ursprünglich mit neun Schroteten des Durchmessers 8,6 mm geladen waren. Mit solchen Schroteten wurde auf die Geschädigte geschossen, wie sich aus den Ausführungen der Sachverständigen Dr. Karger ergibt, auf die noch umfassend wird einzugehen sein. Der Sachverständige Dahl hat zwar ausgeführt, dass der Vergleich der Waffenspuren auf den Hülsen untereinander wegen nicht völlig ausreichender Spurenqualität und Menge keine absolut beweiskräftige Übereinstimmung erkennen lasse, es seien jedoch einige Übereinstimmungen in den Waffenspuren vorhanden, so dass erfahrungsgemäß eher viel dafür spreche, dass diese beiden Hülsen in derselben Waffe gezündet worden seien. Diese These wird weiter dadurch gestützt, dass die Hülsen nach den Bekundungen des KOK Deitert augenscheinlich erst kurz an ihrem Fundort lagen, da sie obenauf lagen, und dass die auffallend groben Schrote, so der Sachverständige Dr. Karger, in Deutschland selten und nicht zu Jagdzwecken zugelassen seien.*

*Dieses Spurenbild spricht schon wegen des Fundortes des Futterals und der Maske dafür, dass der Täter sich dem Tatort aus Richtung der Krackser Straße genähert hatte. Er trat aus dem in Fahrtrichtung rechts vom Fundort des PKWs gelegenen Wäldchen auf den Eisterfeldweg, als Tanja Spirou diesen in Richtung der Krackser Straße befuhr und gab einen Warnschuss ab. Beim anschließenden (Durch-)Laden der Waffe wurde die in ca. 8 m Entfernung vom Fahrzeug aufgefundene Hülse ausgeworfen. Tanja Spirou versuchte sich der Situation zu entziehen, indem sie zurücksetzte. Dies folgt aus der Fahrtstrecke ihres PKWs. Dabei kam sie in Richtung des Grundstücks Eisterfeldweg 31a von dem nur etwa 2,80 m breiten Schotterweg ab,*

---

<sup>4</sup> UA, S. 16.

<sup>5</sup> UA, S. 24.

*und durchbrach den Drahtgitterzaun. Sie kollidierte schließlich mit der auf dem Grundstück stehenden Kiefer, welche Nadeln verlor, die auf dem Dach des Volvo liegen blieben. Bei dem Zusammenstoß mit dem Zaun und dem Baum entstanden die Beschädigungen im hinteren Bereich ihres Fahrzeugs. Auch wurde dabei der Kunststoffsplinter an die Rinde der Kiefer angetragen. Sie fuhr dann wieder vorwärts in ihrer ursprünglichen Fahrtrichtung auf den Weg, von dem sie nunmehr jedoch in Fahrtrichtung rechts abkam, möglicherweise bei dem Versuch, den Täter zu umfahren, möglicherweise jedoch auch aufgrund von Panik oder wegen der Beschädigung ihres Hinterreifens. Am dichten Bewuchs rechts vom Eisterfeldweg stoppte sie jedenfalls, kurz bevor ihr Fahrzeug gänzlich vom Weg abgekommen wäre. Der Täter trat nunmehr an die Seitenscheibe der Fahrertür heran und schoss zweimal kurz hintereinander gezielt auf die Brust der Frau.*

*Dabei feuerte er den zweiten Schuss durch den Defekt der Seitenscheibe, den der erste Schuss hinterlassen hatte. Beim (Durch-)Laden der Waffe zwischen den beiden Schüssen wurde die im Bereich des Fahrzeughecks aufgefundene Hülse aus der Waffe ausgeworfen. Das Fehlen einer dritten Hülse ist dadurch erklärbar, dass diese nach dem letzten Schuss in der Waffe verblieb, da jene nicht nochmals (durch-)geladen wurde. Der Täter floh sodann durch den Wald in Richtung der Krackser Straße. In der Eile der Flucht vergaß oder verlor er Sturmhaube und Futteral. Aufgrund des Buschwerks auf dem Seitenstreifen und dem leichten Ansteigen des Untergrundes blieb das Fahrzeug auch nach dem Tod der Fahrerin hängen und bewegte sich trotz der weiterhin eingelegten Fahrstufe ‚D‘ nicht mehr.*

*Dass der Täter drei Schüsse abgab, obwohl nur zwei Hülsen gefunden wurden, ergibt sich zunächst aus den Bekundungen der Frederike Finke. Diese hat als Nachbarin der Geschädigten angegeben, sie habe sich zur Tatzeit im Freien befunden und drei Schüsse gehört, wobei ihrer Erinnerung nach die Pause zwischen dem ersten und dem zweiten Schuss etwas länger gewesen sei als zwischen dem zweiten und dritten Schuss. Zwar hat Renate Gorgol, die sich noch näher am Tatort aufgehalten hatte, zunächst bekundet, nur zwei Schüsse gehört zu haben, auf Nachfrage war diese sich hinsichtlich der Anzahl jedoch nicht sicher. Zudem hielt sie sich ihrem Bekunden nach in der Waschküche des Hauses auf, als sie, kurz nachdem sich ihre Tochter verabschiedet habe, die Schüsse vernahm. Es liegt daher durchaus nahe, dass sie einen der Schüsse, insbesondere den zeitlich ersten, nicht bewusst hörte. Für insgesamt drei Schüsse spricht auch, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. Bernd Karger, auf die noch einzugehen sein wird, anzunehmen ist, dass zwei Schüsse in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges abgefeuert wurden, eine Hülse jedoch in einigen Metern Entfernung in Richtung der ursprünglichen Fahrt der Geschädigten aufgefunden wurden. Während das Fehlen einer, nämlich der letzten Hülse, zwanglos durch das Verbleiben in der Waffe erklärbar ist, wäre der Fundort der entfernteren Hülse ungewöhnlich weit vom mutmaßlichen Standort des Schützen entfernt. Dies spricht dafür, dass die in einigen Metern Entfernung zum Auto ge-*

*fundene Hülse zwar aufgrund des Typs der verfeuerten Munition demselben Täter zuzuordnen ist, jedoch nicht den beiden unmittelbar auf die Geschädigte gerichteten Schüssen.“<sup>6</sup>*

*„Dieses Verletzungsbild lasse folgende Rückschlüsse zu: Bei den aufgefundenen Schrothülsen handele es sich um Munition für Flinten. Mit derartigen Langwaffen würden normalerweise kleine Bleikügelchen verfeuert, beispielsweise mehr als 300 Kugeln mit einem Durchmesser von 2 mm. Die vorliegende Munition mit nur neun Schrotkugeln mit einem Durchmesser von jeweils 8,6 mm pro Hülse sei in Deutschland selten. Solche großen Schrote würden in manchen Ländern zur Jagd auf Schalenwild bzw. größere Tiere verwendet, in Deutschland seien sie zu diesem Zweck jedoch nicht zugelassen.*

*[...]*

*Die Kammer hat keine Veranlassung, an diesen Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen zu zweifeln. Seine Darlegungen waren in sich schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. [...]<sup>7</sup>*

*„Gewichtigstes Indiz dafür, dass der Angeklagte der Täter war und den tödlichen Schuss auf die Geschädigte abgab, ist der Umstand, dass an mehreren Tatortspuren seine DNA festgestellt worden ist. [...]*

*Die Kammer hat auch mit Sicherheit ausschließen können, dass die genannten Spurenräger zufällig an den Tatort gelangten, gelegt wurden oder dass es zu einer Verunreinigung der Asservate durch Zellmaterial des Angeklagten kam. [...]*

*Auch das absichtliche Legen der Spuren durch eine dritte Person ist auszuschließen. Dazu müsste eine andere Person sich nämlich sowohl eine größere Menge Zellmaterial des Angeklagten, als auch die Maske, ein Futteral eines Herstellers mit griechischem Namen und die in Deutschland seltenen Schrothülsen verschafft haben. Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand, sondern auch mit einem ernstzunehmenden Entdeckungsrisiko verbunden gewesen, da ein Dritter insbesondere zur Beschaffung des Zellmaterials die Nähe zum Angeklagten suchen bzw. sich Gegenstände aus dessen persönlichen Lebensbereich hätte beschaffen müssen. Darauf, dass so etwas geschah, deutet nichts hin, zumal an den Spurenrägern kein weiteres vollständiges DNA-Profil festgestellt werden konnte. Gegen die Annahme, dies sei durch eine bewusste Reinigung der Gegenstände vor der Auslegung der Spuren geschehen, spricht, dass andererseits fremde DNA-Teilprofile detektiert wurden. Dass der Angeklagte es war, der zuletzt mit den Spurenrägern umging, passt dagegen widerspruchsfrei zum Befund der DNA-Untersuchung. Die Ermittlungen insgesamt haben*

---

<sup>6</sup> UA, S. 25 ff.

<sup>7</sup> UA, S. 28, 31.

*keinen konkreten Hinweis auf die Anwesenheit einer anderen Person zur Tatzeit unmittelbar am Tatort ergeben. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wer ein Motiv haben sollte, zum einen Tanja Spirou zu töten und zum anderen die Tat mit großem Aufwand dem Angeklagten anzulasten.“<sup>8</sup>*

Gegen das Urteil legte der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Revision ein. Das Urteil wurde den Verteidigern des Beschwerdeführers am 26.07.2017 zugestellt. Die Revision wurde am 17.08.2017, 24.08.2017 und 28.08.2017 begründet.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 beantragte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Verwerfung der Revision des Beschwerdeführers als unbegründet.

Mit Beschluss vom 01.02.2018, dem Unterzeichner zugestellt am 07.02.2018, verwarf der Bundesgerichtshof die Revision des Angeklagten als unbegründet.

#### Anlage 4

Mit Verfassungsbeschwerde vom 07.03.2018 – am selben Tage dem Bundesverfassungsgericht zugegangen – rügte der Beschwerdeführer die Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren und die Entziehung des gesetzlichen Richters.

Mit Beschluss vom 13.06.2018 – dem Unterzeichner am 19.06.2018 zugegangen – beschloss die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, dass die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird (Az. 2 BvR 392/18).

Mit Schriftsatz vom 24.11.2020 beantragte der Unterzeichner für den Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens.

#### Anlage 5

Mit Beschluss vom 14.04.2021 verwarf das Landgericht Münster diesen Antrag als unzulässig.

#### Anlage 6

Gegen diese Entscheidung legte der Unterzeichner für den Beschwerdeführer am 22.04.2021 sofortige Beschwerde ein; er begründete sie am 31.05.2021.

---

<sup>8</sup> UA, S. 31, 35, 36 f.

## Anlage 7

Das Oberlandesgericht Hamm verwarf mit Beschluss vom 14.10.2021 die sofortige Beschwerde als unbegründet.

## Anlage 8

Noch während des Beschwerdeverfahrens betreffend das Wiederaufnahmegesuch vom 24.11.2020 hatte der Unterzeichner am 15.06.2021 für den Beschwerdeführer ein weiteres (zweites) Wiederaufnahmegesuch eingereicht.

## Anlage 9

Dieses Gesuch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die im Körper des Tatopfers geborgenen Schrotprojekte einen Durchmesser von gemittelt 9,28 mm aufwiesen und nicht aus den Patronenhülsen verfeuert worden sein können, die am Tatort aufgefunden wurden und vom seinerzeit erkennenden Gericht der Tat zugeordnet wurden. Als weitere neue Beweismittel zu diesen neuen Tatsachen hat der Beschwerdeführer über den Unterzeichner zwei Bilddateien von Projektilen, die im Zuge der Obduktion aus dem Körper des Tatopfers geborgen wurden, sowie ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten des Sachverständigen Götz Coenen vorgelegt, auf dessen S. 23 – 43 sich der Antrag stützte. Ferner hat es den Zeugen Andrea P██████ – einen leitenden Mitarbeiter der Qualitätskontrolle bei dem italienischen Munitionshersteller Baschieri & Pellagri – benannt. Das Gutachten von Götz Coenen gelangte zu dem Schluss, dass sich die Projekte, die im Körper des Tatopfers geborgen wurden,

*„zu einem wahrscheinlichen Ursprungsdurchmesser von gemittelt **9,28 mm** rückverfolgen [lassen].*

*Dies korreliert NICHT mit dem durch Delaborierung und Vermessung bestimmten Kugeldurchmesser von 8,68 mm der zu den aufgefundenen Hülsen B & P OO-Buck passenden, fabrikmäßig laborierten Patronen der Firma B&P.*

*Ein Zusammenhang mit den aufgefundenen Spurenhülsen der angegebenen Fabriklaborierung B&P Kal. 12/67,5 mm OO-Buckshot 9 Pellets 8,6 mm erscheint somit unwahrscheinlich.*

*Ein Zusammenhang zwischen den Spurenhülsen und den aus dem Opfer geborgenen Projektilen ist somit ebenfalls unwahrscheinlich.“<sup>9</sup>*

---

<sup>9</sup> Gutachten des Sachverständigen Coenen vom 10.10.2020, dortige S. 6 f. (Anlage 9).

Die Bestimmung der Projektildurchmesser erfolgte vom Gutachter mittels Zuhilfenahme hochmoderner Technik unter Verwendung von – im Ermittlungsverfahren von den Strafverfolgungsbehörden angefertigten – Lichtbildern. Eine Vermessung der – seinerzeit sichergestellten – Projektile selbst war nicht möglich, weil diese Asservate zwischenzeitlich von den Strafverfolgungsbehörden vernichtet worden waren.

Mit Beschluss vom 06.01.2022, dem Unterzeichner zugegangen am 13.01.2022, verwarf das Landgericht Münster den Wiederaufnahmeantrag des Beschwerdeführers als unzulässig.

#### Anlage 10<sup>10</sup>

Zur Begründung führte das Landgericht im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer sei seiner erweiterten Darlegungslast nicht nachgekommen; darüber hinaus sei

*„[d]as beigebrachte Gutachten [...] auch im Übrigen kein geeignetes Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO.“<sup>11</sup>*

Ferner verkenne der Beschwerdeführer,

*„dass vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus die Zuordnung der Patronenhülsen zur Tat alleine nicht tragend war für die Feststellung seiner Täterschaft. Vielmehr war das erkennende Gericht von der Täterschaft des Verurteilten aufgrund einer Gesamtwürdigung der festgestellten Beweisanzeichen überzeugt.“<sup>12</sup>*

Zudem führt das Gericht aus, dass

*„die vom Verurteilten vertretene Schlussfolgerung, dass es sich bei den sichergestellten Patronenhülsen um lancierte Beweismittel handle und von einem Dritten oder dem Täter selbst gelegte Spuren seien [...], [...] demgegenüber eine bloß theoretische Möglichkeit [sei]“.<sup>13</sup>*

Außerdem sei

---

<sup>10</sup> Im Folgenden in den Fußnoten als „Beschluss LG“ bezeichnet.

<sup>11</sup> Beschluss LG, S. 9.

<sup>12</sup> Beschluss LG, S. 12.

<sup>13</sup> Beschluss LG, S. 13

*„auch bei Wahrunterstellung der Behauptung des Verurteilten nach wie vor nicht ausgeschlossen, dass die Hülsen von dem Verurteilten oder einem Dritten mit eigenen, unterschiedlich großen Kugel [sic!] wiedergeladen worden sein könnten [...]“<sup>14</sup>*

Der Unterzeichner legte gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 13.01.2022 die sofortige Beschwerde ein. Er begründete sie mit Schriftsatz vom 28.03.2022.

### Anlage 11

Im Wesentlichen führte der Unterzeichner aus, – erstens – weshalb eine erweiterte Darlegungslast nicht besteht und – zweitens – weshalb die Verneinung der Geeignetheit des Gutachtens fehlerhaft ist. Zur Bekräftigung seines Beschwerdevorbringens fügte er eine Stellungnahme des Gutachters bei.

Der Großteil der Beschwerdebegründung des Unterzeichners bezog sich auf die landgerichtlichen Ausführungen, mit denen die Geeignetheit des Gutachtens verneint wurde. Der Unterzeichner legte deshalb detailreich dar, weshalb die Messverfahren und -instrumente wissenschaftlichen Standards genügen.

Mit Beschluss vom 09.06.2022, dem Unterzeichner erst am 08.07.2022 zugegangen,<sup>15</sup> verwarf das Oberlandesgericht Hamm die sofortige Beschwerde als unbegründet.

### Anlage 12<sup>16</sup>

Im Wesentlichen führte das Gericht aus:

„[...]“

*Es kann [...] dahingestellt bleiben, ob der Sachverständige Coenen auf wissenschaftlichem Wege zu dem richtigen Ergebnis gekommen ist, dass die vier in der Leiche gefundenen Kugeln einen Ursprungsdurchmesser von 9,28 mm hatten. Denn selbst dann, wenn man unterstellt, dass diese vier Kugeln nicht mit der Munition 8,6 mm identisch sind und aus einer anderen Patronenhülse stammen als aus den beiden am*

<sup>14</sup> Beschluss LG, S. 14.

<sup>15</sup> Das Begleitschreiben der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Hamm ist auf den 14.06.2022 datiert.

<sup>16</sup> Im Folgenden in den Fußnoten als „Beschluss OLG“ bezeichnet.

*Tatort aufgefundenen Hülsen (8,6 mm), erschüttert dieser Umstand nicht die Feststellungen des Landgerichts Bielefeld. Diesen Feststellungen zufolge hat der Verurteilte drei Schüsse abgegeben und es sind zwei Hülsen Kaliber 8,6 mm mit DNA-Spuren des Verurteilten gefunden worden. Der Verbleib der dritten Hülse ist ungeklärt. Es ist also offen, ob bei der Tat eine Patrone eines anderen Kalibers als 8,6 mm verwendet wurde. Diese (andere) Patronenhülse kann der Täter mitgenommen haben. Ebenso ist es möglich, dass der Verurteilte zwei Waffen mit unterschiedlicher Munition verwendet und auch in diesem Fall die Hülse nicht am Tatort gelassen hat.*

[...]“<sup>17</sup>

#### IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Der Beschwerdeführer macht im Sinne des § 90 Abs. 1 BVerfGG geltend, durch den angefochtenen Beschluss in seinen Grundrechten verletzt zu sein (1.). Der Rechtsweg ist erschöpft. Die Beschwerdefrist ist gewahrt (2.). Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 b) Hs. 2 BVerfGG liegen vor (3.).

##### 1.

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG und in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt zu sein. Seine Verfassungsbeschwerde stützt der Beschwerdeführer darauf, dass das Oberlandesgericht Hamm mit seinem Beschluss vom 09.06.2022

- von neuen Tatsachen ausgeht, die im Widerspruch zu den Feststellungen des Ausgangsgerichts – des Landgerichts Bielefeld – stehen und zudem
- tatsächliche Erwägungen anstellt, durch die es – ohne dass es eine Erörterung dieser tatsächlichen Erwägungen in einer ordnungsgemäß durchgeführten Beweiserhebung gegeben hätte – die Feststellungen des Ausgangsgerichts spekulativ ersetzt.

---

<sup>17</sup> Beschluss OLG, S. 4 f.

**2.**

Der Rechtsweg ist erschöpft. Die angefochtene Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm ist unanfechtbar.

Die Beschwerdefrist des § 93 Abs. 1 S. 1 und 2 BVerfGG ist gewahrt. Der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm ist dem Beschwerdeführer sowie dem Unterzeichner jeweils am 08.07.2022 zugegangen.<sup>18</sup>

**3.**

Die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 b) Hs. 2 BVerfGG liegen vor. Dem Beschwerdeführer würde für den Fall der Versagung einer Entscheidung ein besonders schwerer Nachteil entstehen, weil er aufgrund eines unterbliebenen – ihm durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm zu Unrecht versagten – Wiederaufnahmeverfahrens weiterhin die gegen ihn verhängte, lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen müsste.

**V.****Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG *sowie* aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Das strafrechtliche Wiederaufnahmeverfahren hat die Funktion, den Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit, die sich beide gleichermaßen aus dem Rechtsstaatsgedanken ableiten lassen, zu lösen, indem es um der materialen Gerechtigkeit willen gestattet, das Prinzip der Rechtssicherheit zu durchbrechen.<sup>19</sup>

In der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten fachgerichtlichen Rechtsprechung sowie in der Literatur ist die Meinung vorherrschend, es sei vom Standpunkt des erkennenden Gerichts her zu prüfen, ob dessen Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre. Zu diesem Zweck sei das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu

---

<sup>18</sup> Siehe Fn. 15.

<sup>19</sup> Vgl. BVerfGE 22, 322, 328 f.

dem früheren Beweisergebnis in Beziehung zu setzen. Das Wiederaufnahmegericht sei allerdings an die (denkgesetzlich mögliche) Beweiswürdigung und an die (nicht offensichtlich unhaltbare) Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts gebunden. Die im Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen sind hierbei ebenso zu bewerten, wie der erkennende Richter sie bewertet hat.<sup>20</sup> Nur dieser Prüfungsmaßstab ist geeignet, das Wiederaufnahmeverfahren auf sicherem Grund zu halten. Dies bedeutet vor allem, dass Festlegungen des Erstgerichts über die Bedeutsamkeit eines Beweismittels im Gesamtgefüge der Beweisführung für das Wiederaufnahmegericht verbindlich und maßgeblich bleiben. Dies bedeutet des Weiteren, dass das Wiederaufnahmegericht die Beweislücke, die durch die Erschütterung eines vom Erstgericht für bedeutsam gehaltenen Beweismittels entstanden ist, nicht mit der Erwägung schließen darf, die übrigen Beweismittel hätten ihm – dem Wiederaufnahmegericht – auch schon für eine Verurteilung gereicht. Beruht der Schuldspruch auf mehreren nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre:

*„Beruht der Schuldspruch auf mehreren untereinander nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre.“<sup>21</sup>*

Weicht das Wiederaufnahmegericht von den genannten Grundsätzen im Sinne einer wesentlichen Verschlechterung der Chancen des Verurteilten auf Erlangung eines gerechten Richterspruchs ab, so verfehlt es das Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens, den Konflikt zwischen materialer Gerechtigkeit und Rechtssicherheit angemessen zu lösen. Wird das Wiederaufnahmeverfahren – an seinem Ziel gemessen – derart ineffektiv, so steht dies im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) und verletzt den Verurteilten in dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG, das ein Recht auf effektiven Rechtsschutz in sich schließt.<sup>22</sup> Die direkte Ersetzung der vom Ausgangsgericht getroffenen Feststellungen durch neue tatsächliche Annahmen ohne deren vorherige Erörterung in einer ordnungsgemäß vorgenommenen Beweiserhebung verstößt außerdem gegen das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG.

An diesen Maßstäben gemessen, ist der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm verfassungsrechtlich nicht akzeptabel:

---

<sup>20</sup> BGHSt 19, 365, 366.

<sup>21</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.10.2004 - 3 Ws 100/04 (bei Juris – dort Rdnr. 19 unter Verweis auch auf OLG Frankfurt am Main, StV 1996, 138 [Fall Weimar])

<sup>22</sup> Vgl. BVerfGE 53, 115, 127 f.; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1993 - 2 BvR 1746/91 -, NJW 1993, S. 2735 f. sowie Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Mai 2007 – 2 BvR 93/07 -, BVerfGK 11, 215, 224

Das Oberlandesgericht Hamm ist von Tatsachen ausgegangen, die im Widerspruch zu den Feststellungen des Ausgangsgerichts – des Landgerichts Bielefeld – stehen (1.) und hat zudem tatsächliche Erwägungen angestellt, durch die es die Feststellungen des Ausgangsgerichts ersetzt (2.).

Es hat dadurch dem Beschwerdeführer die Möglichkeit abgeschnitten, auf den Prozess der Wahrheitsfindung in einer wesentlichen Frage angemessen einzuwirken und damit die Verwirklichung des von der Sachlage her naheliegenden Verteidigungskonzepts – bereits im Zulassungsverfahren – vereitelt (3.).<sup>23</sup>

## 1.

Zunächst ist das Oberlandesgericht Hamm von Tatsachen ausgegangen, die im Widerspruch zu den Feststellungen des Ausgangsgerichts – des Landgerichts Bielefeld – stehen.

Das Oberlandesgericht Hamm vermochte den Sachverständigengutachten nicht zu widersprechen. Es ließ dahingestellt, ob das zuletzt vorgelegte Sachverständigengutachten

*„auf wissenschaftlichem Wege zu dem richtigen Ergebnis gekommen ist, dass die vier in der Leiche gefundenen Kugeln einen Ursprungsdurchmesser von 9,28 mm hatten.“*

Dem schließt das Oberlandesgericht Hamm unmittelbar die folgenden Ausführungen an:

*„Denn selbst dann, wenn man unterstellt, dass diese vier Kugeln nicht mit der Munition 8,6 mm identisch sind und aus einer anderen Patronenhülse stammen als aus den beiden am Tatort aufgefundenen Hülsen (8,6 mm), erschüttert dieser Umstand nicht die Feststellungen des Landgerichts Bielefeld. Diesen Feststellungen zufolge hat der Verurteilte drei Schüsse abgegeben und es sind zwei Hülsen Kaliber 8,6 mm mit DNA-Spuren des Verurteilten gefunden worden. **Der Verbleib der dritten Hülse ist ungeklärt. Es ist also offen, ob bei der Tat eine Patrone eines anderen Kalibers als 8,6 mm verwendet wurde. Diese (andere) Patronenhülse kann der Täter mitgenommen haben.**“<sup>24</sup>*

<sup>23</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.09.1994 – 2 BvR 2093/93 –, NJW 1995, 2024, 2025.

<sup>24</sup> Beschluss OLG, S. 4 f. – meine **Hervorhebungen**.

Das Ausgangsgericht hat zur fehlenden (dritten) Patronenhülse festgestellt, dass ihr Fehlen

*„dadurch erklärbar [sei], dass diese nach dem letzten Schuss in der Waffe verblieb, da jene nicht nochmals (durch-)geladen wurde“<sup>25</sup>*

sowie

*„zwanglos durch das Verbleiben in der Waffe erklärbar [sei] [...]“<sup>26</sup>*

Die Zuordnung der fehlenden Patronenhülse zu dem dritten Schuss (dem zweiten Schuss auf die schließlich Getötete) ist eine **Feststellung** des Ausgangsgerichts. Die Qualität einer Feststellung wird nicht dadurch gemindert, dass sie ihrerseits auf einer **Schlussfolgerung** beruht (nämlich der eindeutigen Zuordnung der aufgefundenen beiden Patronenhülsen zu den ersten beiden Schüssen).

Das Ausgangsgericht hatte festgestellt, dass nach seiner Überzeugung

*„[m]it solchen Schrotten [gemeint sind Schrote des Durchmessers 8,6 mm] auf die Geschädigte geschossen [wurde]“<sup>27</sup>*

und dass die beiden am Tatort gefundenen Hülsen

*„[...] in derselben Waffe gezündet worden seien“<sup>28</sup>*

und die im Bereich des Fahrzeughecks aufgefundene Hülse

*„[b]eim (Durch-)Laden der Waffe zwischen den beiden Schüssen [...] aus der Waffe ausgeworfen [...]“<sup>29</sup>*

wurde, so dass nach den Feststellungen des Ausgangsgerichts gerade der zweite Schuss (der erste Schuss auf die schließlich Getötete) mit Geschossen aus dieser Patrone erfolgte. Es ist also kein Raum für die Annahme des Oberlandesgerichts Hamm, es sei

---

<sup>25</sup> UA, S. 26.

<sup>26</sup> UA, S. 27.

<sup>27</sup> UA, S. 25.

<sup>28</sup> UA, S. 26.

<sup>29</sup> UA, S. 26.

*„offen[geblieben], ob bei der Tat eine Patrone eines anderen Kalibers als 8,6 mm verwendet wurde.“<sup>30</sup>*

## 2.

Zudem hat das Oberlandesgericht Hamm tatsächliche Erwägungen angestellt, durch die es – ohne dass es eine Erörterung dieser tatsächlichen Erwägungen in einer ordnungsgemäß durchgeführten Beweiserhebung gegeben hätte – die Feststellungen des Ausgangsgerichts spekulativ ersetzt hat.

Es hat unmittelbar an die oben genannten Gründe Folgendes angeschlossen:

*„Ebenso ist es möglich, dass der Verurteilte zwei Waffen mit unterschiedlicher Munition verwendet und auch in diesem Fall die Hülse nicht am Tatort gelassen hat.“<sup>31</sup>*

Das Ausgangsgericht hat allerdings festgestellt, dass der Täter (nur) eine Waffe genutzt hat, aus der alle vom Täter abgegebenen Schüsse stammen:

*„Bei sich führte er **eine Schrotflinte** des Kalibers 12, geladen mit Patronen des Herstellers Baschieri & Pellagri S.P.A.. Diese enthielten jeweils eine Schrotladung bestehend aus neun Schrotten mit einem Durchmesser von 8,6 mm.*

*[...]*

*Die Waffe hatte er in einem Futteral [...] transportiert.“<sup>32</sup>*

*„In seiner Hast vergaß er zudem sein Waffenfutteral mitzunehmen, in dem er **die Schrotflinte** transportiert hatte.“<sup>33</sup>*

*„Unterwegs hatte er einen Zwischenstopp eingelegt, um sich **der Tatwaffe** zu entledigen.“<sup>34</sup>*

---

<sup>30</sup> Beschluss OLG, S. 5.

<sup>31</sup> Beschluss OLG, S. 5 – meine **Hervorhebungen**.

<sup>32</sup> UA, S. 14 – meine **Hervorhebungen**.

<sup>33</sup> UA, S. 16 – meine **Hervorhebungen**.

<sup>34</sup> UA, S. 16 – meine **Hervorhebungen**.

*„Die Tatwaffe bleib unauffindbar.“<sup>35</sup>*

Von der Benutzung einer zweiten Waffe, mit der auf das Tatopfer geschossen wurde, ist im Urteil keine Rede. Diese angebliche zweite Waffe wird vom Oberlandesgericht Hamm – im Widerspruch zu den Feststellungen des Ausgangsgerichts – als eine bloße Spekulation ins Feld geführt.

### 3.

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit seinem hier angefochtenen Beschluss dem Beschwerdeführer die Möglichkeit abgeschnitten, auf den Prozess der Wahrheitsfindung in einer wesentlichen Frage angemessen einzuwirken und damit die Verwirklichung des von der Sachlage her naheliegenden Verteidigungskonzepts – bereits im Zulassungsverfahren – vereitelt. Das Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens – den Konflikt zwischen materialer Gerechtigkeit und Rechtssicherheit angemessen zu lösen – hat es dadurch verfehlt; das Zulassungsverfahren wurde hierdurch für den Beschwerdeführer ineffektiv.

Darüber kann auch nicht die im angefochtenen Beschluss getätigte Ausführung, *„entscheidend [sei] letztlich [...], dass für das Landgericht Bielefeld im Rahmen der Gesamtwürdigung der Beweise ausschlaggebend das Auffinden von mehreren DNA-Spuren des Verurteilten an der schwarzen Sturmhaube und dem Langwaffenfutteral [gewesen sei],“<sup>36</sup>* hinwegtäuschen. Denn das Ausgangsgericht hatte als *„gewichtiges Indiz“* eben nicht nur die DNA-Spuren des Beschwerdeführers *„an der schwarzen Sturmhaube und dem Langwaffenfutteral“<sup>37</sup>* in seine Gesamtwürdigung eingestellt, sondern auch auf die DNA-Spuren an den aufgefundenen Patronenhülsen abgehoben.<sup>38</sup> Hierbei sei zunächst noch einmal an die oben schon zitierte Entscheidung des OLG Karlsruhe erinnert:

*„Beruht der Schuldspruch auf mehreren untereinander nicht gewichteten, als gleichwertig erachteten Beweisanzeichen, so gibt die Erschütterung eines Beweisanzeichens genügenden Anlass zur Erneuerung der Hauptverhandlung, da davon auszugehen ist, dass das erkennende Gericht ohne dieses Indiz nicht zu einer Verurteilung gelangt wäre.“<sup>39</sup>*

<sup>35</sup> UA, S. 17 – meine **Hervorhebungen**.

<sup>36</sup> Beschluss OLG, S. 5.

<sup>37</sup> Beschluss OLG, S. 5.

<sup>38</sup> UA, S. 31 ff.

<sup>39</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.10.2004 - 3 Ws 100/04 (bei Juris – dort Rdnr. 19 unter Verweis auch auf OLG Frankfurt am Main, StV 1996, 138 [Fall Weimar])

Des Weiteren sei erinnert an die Besonderheiten des Tatortbildes, welche ich schon in dem Wiederaufnahmegesuch vom 24.11.2020 zum Gegenstand einer etwas ausführlicheren Betrachtung gemacht und wie folgt zusammengefasst hatte:

„**Zusammengefasst:** Georgios Spirou fürchtet – so die Feststellung der Strafkammer – den Verlust seiner Vaterrolle. Um seine Vaterrolle zurückzugewinnen, tötet er heimtückisch mit zwei aus der Nähe abgefeuerten Schrotladungen seine Ehefrau. Und dann passiert folgendes:

- Am Tatort entledigt er sich nach der Tat der von ihm zuvor über den Kopf gezogenen Sturmhaube und wirft sie weg, wenige Meter von der Ermordeten entfernt;
- lässt er zwei von ihm zuvor per Hand in den Lauf der Flinte eingeführte und beim Repetiervorgang zu Boden gefallene Hülsen der von ihm verschossenen Schrote am Tatort zurück;
- verlässt er den Tatort zwar mit der als Tatwaffe benutzten Flinte, aber ohne das scheinbar ihr zugehörige Futteral.

Zwar ist es nicht selten, sondern eher die Regel, dass der Täter eines Kapitalverbrechens auch Spuren zurücklässt, die auf ihn hinweisen. Aber eine solche Bündelung von Selbst-Überführungsstücken wie im vorliegenden Fall ist nicht nur ungewöhnlich, sie macht misstrauisch. Wenn Spirou der Täter war, muss er gewusst haben, dass an all den am Tatort zurückgelassenen Utensilien seine DNA und damit **er** als **Täter** identifizierbar war. Das Misstrauen verstärkt sich bei dem sich aufdrängenden Gedanken, dass die Platzierung dieser Beweisstücke exakt das Gegenteil von dem bewirken würde, was der Täter mit seiner Mordtat erreichen wollte. Die Wiedergewinnung der Vaterrolle setzt ein Leben in Freiheit voraus. Sie gelingt nicht nach einer sicher zu erwartenden Verurteilung wegen Mordes.“

Es bleibt festzuhalten, dass das angebliche Tatmotiv in einem unüberbrückbaren Gegensatz zu den Umständen der Tatausführung steht. Vor diesem Hintergrund kann die – nach dem (letztlich) widerspruchslos gebliebenen Wiederaufnahmevorbringen – sich aufdrängende Überlegung, es handele sich bei den am Tatort gefundenen Patronenhülsen um lancierte Beweismittel, nicht mit dem Hinweis auf die angebliche Güte der übrigen Beweiswürdigung beiseitegeschoben werden.

**VI.  
Antrag**

Ich **beantrage**,

den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.06.2022 (Az. III-4 Ws 31/22) aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Dr. iur. h.c. Gerhard Strate  
Rechtsanwalt